

friedigt werden könnten. Der nächste Gegenstand der Tagesordnung war das königl. Decret, welches auf der gestrigen Registrande sich befand und der Kammer nochmals den einige Abänderungen des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes betrefsenden Entwurf vorlegte, um damit eine Ausgleichung zwischen der Regierung und der Volksvertretung über diesen Gegenstand obwaltenden Differenz herbeizuführen. Diese bestand bekanntlich darin, daß die Kammern eine etwas höhere Besteuerung der Pensionen und Wartegelder für angemessen gehalten, als die Regierung für zulässig erachtet. Die letztere hat daher von ihrem Rechte nach §. 94 der Verf. Gebrauch gemacht und den Entwurf abermals an die Kammer gebracht, da, wie die Motiven, welche dem Decret beigelegt sind, sagen, die baldige Einführung des gedachten Gesetzentwurfs behufs der Beziehung bisher verschont gebliebener Steuerkräfte zur allgemeinen Steuermittelbarkeit eben so sehr in dem Wunsche der Kammern, als in denen der Regierung liegen müsse, ferner der Unterschied zwischen dem Steuerquantum, welches nach der von den Kammern angenommenen Scala sich ergeben, und demjenigen, welches nach dem vorliegenden abgeänderten Entwurfe zu entrichten sein würde, an sich nur unbedeutend sei, während die in Folge der Einführung des Ergänzungsgesetzes von andern Erwerbsquellen zu erwartenden Steuern zwischen 70 und 80,000 Thlr. betragen können, mithin einschließlich der beabsichtigten Zuschläge eine jährliche Einnahme von 140,000—160,000 Thlr. entbehrt werden würde, welche leicht und unbeschwerend in keinerlei Weise aufgebracht werden könnte. In Uebereinstimmung mit diesen praktischen Gründen, welche der Referent Dr. Hülße hervorhob, empfahl der Ausschuss, den Regierungsentwurf nach dem Beschlusse der ersten Kammer zu genehmigen, und den beim Vereinigungsverfahren angenommenen Vermittelungsantrag des Abg. Buch fallen zu lassen. An der hierauf folgenden Debatte nahmen Theil die Abgeordneten Dehmi, Raschig, Funkhanel, welche den Ausschussantrag zwar anzunehmen erklärten, weil nichts Anderes übrig bleibe, doch der Regierung zugleich harte Vorwürfe über ihr hartnäckiges Festhalten machten (gegen welche Vorwürfe Regierungskommissair Dpelt das Ministerium verwahrte), ferner die Abgg. v. Dieskau, Hering, Rauch und Dammann, welche die Annahme des Regierungsentwurfs nach dem einmal gefassten Beschlusse weder mit der Ehre noch mit der Gerechtigkeit vereinigen zu können glaubten, und endlich Abg. v. Polenz, welcher der Kammer anrieth, dem Ministerium vertrauensvoll entgegen zu kommen. Nachdem noch der Referent einige Worte zur Empfehlung des Ausschussantrags gesprochen, wurde dieser von 52 gegen 15 Stimmen (Löwe, Müller aus Neusalze, Rauch, Neumann, Thallwitz, Wigand, Wigard, Ziesler, Gramer, Dammann, von Dieskau, Evans, Eymann, Heisterberg und Hering) angenommen. Sodann berichtete noch Abg. Wieland über eine Petition der Freihofsbesitzer zu Eibenstock, Ernst Thiersch und Genossen, Communallasten betreffend. Der Ausschuss beantragte Folgendes: 1) „Die Kammer wolle die Petition, soweit sie auf das den Ansuchenden angefallene Lehngeld, welches sie zur Stadtcasse zahlen sollen, Beziehung nimmt, an die Staatsregierung zur Erörterung und Bescheidung der Petenten abgeben lassen.“ 2) „Das Gesuch der Petenten, nach welchem die Staatsregierung ihnen für die neue Belastung ihrer Grundstücke (mit Communalabgaben) volle Entschädigung gewähren soll, auf sich beruhen lassen;“ dagegen wolle sie 3) „in Absicht auf das disjunctiv gestellte fernere Gesuch, welches auf Revision und Abänderung der Bestimmungen in §. 13 und 15 der allgemeinen Städteordnung gerichtet ist, die vorliegende Petition demjenigen Ausschusse zur weiteren Prüfung und künftigen Bescheidung der Petenten überwiesen, welcher sich mit der Vorberathung des Gesetzentwurfs, einige Abänderungen in der Verfassung der Gemeinden betreffend, zu beschäftigen hat.“ Der Vortrag des langen Berichts hatte viel Zeit hinweggenommen, so daß die Debatte eine sehr kurze war. Regierungskommissair Koblischütter erklärte sich mit den Anträgen einverstanden, und versicherte, daß die Regierung die fraglichen Rechtsgründe der Petenten nochmals in Erwägung ziehen werde. Die Ausschussanträge fanden sämmtlich einstimmige Annahme.

## Die Landbriefbestellung in Sachsen\*.)

(Der Landtagsabgeordneten zur Beachtung empfohlen.)  
 Gleiche Pflichten, welche die Staatsverfassung begründet, sehen selbstverständlich auch gleiche Rechte voraus, mithin gleichen Genuß an den Wohlthätigkeits-Anstalten des Staates. Als ein solches wohlthätiges Staats-Institut muß das Postwesen angesehen werden. Es muß seine Segnungen gleichmäßig allen Staatsbewohnern, ob Stadt- oder Landbewohner gleichviel, zukommen lassen; es muß nach allgemeinen Grundsätzen die Verbindung von Stadt zu Stadt, von Land zu Land, und zwischen Land und Stadt herstellen, ohne alle besondere Rücksicht und ohne eine der Postwege widerstrebende, außerordentliche Besteuerung.

Ist's nun so? Wie bekannt, nein! Geben wir Briefe in Leipzig zur Post nach Voigtshain bei Wurzen und nach Johnsdorf bei Zittau, so wird der annehmende Postbeamte wol Auskunft geben können, wann die Briefe in Wurzen und in Zittau eintreffen werden und wie viel sie bis dahin kosten. Wann sie aber in Voigtshain und Johnsdorf ankommen und wie viel sie bis zu diesen Orten kosten, das kann er nicht sagen, es sei denn, daß der Absender mit vielen Kosten sich selbst ein eigenes Postwesen von Wurzen nach Voigtshain und von Zittau nach Johnsdorf schafft, d. h. die expresse Beförderung verlangt.

Die Bestellung der Briefe vom Postorte nach den Orten des Bestellkreises erfolgt in der Regel mit Gelegenheit; binnen welcher Zeit die Bestellung erfolgt sein muß, darüber bestehen keine Bestimmungen. Einestheils kann demnach das Publicum nicht mit Gewißheit darauf rechnen, daß der abgesendete Brief bis zu einer bestimmten Zeit in die Hände des Adressaten gelangt sein muß, andertheils kann der Vorstand der Postanstalt dadurch leicht in den Fall kommen, daß Klagen über ihn laut werden, wenn er nämlich die Landbriefe schnell und ohne erst passende Gelegenheiten abzuwarten, wodurch gewöhnlich ein theures Botenlohn entsteht, oder wenn er passende Gelegenheiten abwartet, die sich aber vielleicht erst spät finden.

Von der Postverwaltung werden die Fälle angenommen, daß die Adressaten auf dem Lande an die Post das Verlangen stellen, daß ihre Briefe in den Thoren oder in einem Privathause des Postortes abgegeben werden, oder daß sie ihre Briefe von der Post durch legitimirte Boten abholen lassen oder persönlich abholen. Ist dagegen ein einzelner Brief nach irgend einem Orte des Bestellkreises zu bestellen, wohin keine sichere Botengelegenheit vorhanden ist, so soll dafür, nach Verhältnis der Länge des Weges, für die Stunde  $2\frac{1}{2}$  Mgr., und wenn mehre Briefe für den nämlichen Ort, oder für die auf dem geraden Wege dahin gelegenen Ortschaften, Rittergüter, Mühlen, Hammerwerke, Höfe u. s. w. vorhanden sind, das auf den ganzen Weg bis zum letzten Bestellpunkte ausfallende Botenlohn gleichmäßig vertheilt, und resp. mit 5, 6, 7, 8, 9, 10 Pfennigen u. s. f. für jeden Brief erhoben werden. Außer diesem Botenlohne, welches auf der Siegelseite in Pfennigen anzumerken ist, ist den Bestellern nachgelassen, in sehr ausgedehnten Ortschaften bei der Abgabe der Briefe die gewöhnliche Bestellgebühr von 3 Pfennigen für jeden zu erheben. Wer nur einigermaßen mit diesem Verhältnis vertraut ist, wird anerkennen müssen, daß diese wohlgemeinte Bestimmung in der Praxis gar wenig sich empfiehlt, weil, neben der daraus hervorgehenden Ungleichmäßigkeit, auch der Willkür der freieste Spielraum gelassen wird.

In der That haben auch die Art der Einrichtung der Landbriefbestellung im Allgemeinen sowol, als die Bestimmung der Botenlöhne insbesondere häufig öffentliche Klagen hervorgerufen. Namentlich haben sich auch die landwirthschaftlichen Vereine, die sich über das ganze Land verbreiten, wenn wir nicht irren, im Jahre 1847 veranlaßt gefunden, diese Verhältnisse zum Gegenstande ihrer Verhandlungen zu machen und hierbei die Mitwirkung des Ministeriums des Innern, unter welchem diese Vereine gestellt sind, in Anspruch zu nehmen. In welchem Stadium diese Angelegenheit getreten war, als die bekannten Zeitereignisse im März 1848 eintraten, sind wir augenblicklich beim Niederschreiben dieses Aufsatze behindert mitzutheilen. Selbst durch die Verhandlungen der Ständeversammlungen ziehen sich diese Klagen wie ein Faden hindurch. Noch auf dem Landtage vom vorigen Jahre in der Sitzung der ersten Kammer am 29. Januar 1849 äußerte sich der Vicepräsident Haden: „Durch die (vorausgegangene) Erklärung

\* Aus den schon mehrfach in d. Bl. rühmlich erwähnten „Beiträgen zur Kenntniß des Postwesens in Sachsen“ (Leipzig, Brauns), herausgegeben von Hrn. D. P. A. Sect. Süttners.